Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.09.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – zu überweisen.

## Begründung

Die Petentin möchte erreichen, dass Arten des Fischfangs, die einen Tod durch Ersticken der Fische zur Folge haben, verboten werden.

Die Petentin fordert humanere Tötungsarten. Sowohl die übliche Praxis des Fischfangs mit Netzen, die zu einem Tod durch Ersticken führe, als auch die Praxis des Angelns verstießen gegen Regelungen des Tierschutzgesetzes.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 56 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, die den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung zum Inhalt hat, gilt europaweit, dass die Tiere vor jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen sind. Nach § 4 Absatz 1 des deutschen Tierschutzgesetzes müssen Fische darüber hinaus bei der Tötung grundsätzlich betäubt werden. Derjenige, der einen Fisch tötet, muss zudem auch die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen. Vorgaben zur Sachkunde und hinsichtlich der Betäubungs- und Tötungsverfahren regelt die deutsche Tierschutz-Schlachtverordnung.

Diese Vorschriften sind gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 jedoch nicht anzuwenden bei einem Massenfang von Fischen, wenn es nach dem Stand der Wissenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre, eine Betäubung

durchzuführen. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass es im Hinblick auf den Massenfang von Fischen aufgrund der technischen, personellen und räumlichen Gegebenheiten vielfach zurzeit noch nicht möglich sei, die große Zahl von Fischen entsprechend den Anforderungen der Tierschutz-Schlachtverordnung zu betäuben. Die Frage der Zumutbarkeit der Durchführung einer Beäubung müsse unter Berücksichtigung der Zahl der gleichzeitig gefangenen Fische, der verwendeten Fangtechnik und der gefangenen Fischarten beantwortet werden. Eine Betäubung sei beispielsweise beim Fang mit der Handangel oder von Speisefischen in der Teichwirtschaft zumutbar.

Die Bundesländer müssen gemäß § 15 des Tierschutzgesetzes prüfen, ob es im Einzelfall mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, die Fische nach dem Fang zu betäuben. Beim kommerziellen Fischfang muss vor dem Hintergrund des Standes von Wissenschaft und Technik gefragt werden, ob es möglich ist, die Beeinträchtigung zu reduzieren. Die Bundesregierung hat ausgeführt, dass hinsichtlich der tierschutzgerechten Betäubung und Tötung von Fischen noch erheblicher Forschungsbedarf bestehe. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an. Auch er sieht die Notwendigkeit wissenschaftlich-technischer Fortschritte auf diesem Gebiet. Ein Verbot, Fische allein durch die Entnahme aus dem Wasser zu töten, hält der Petitionsausschuss in Übereinstimmung mit der Bundesregierung für eine unverhältnismäßige Einschränkung der Grundrechte Betroffener und damit für rechtlich nicht zulässig. Da das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Projekte in Zusammenhang mit dem Tierschutz fördert, empfiehlt der Petitionsausschuss daher, die Petition dem BMEL zu überweisen.